

Begründung zur Änderungsverordnung
Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ (NSG-HA 190)

Das hier mittels einer Änderungsverordnung zu überarbeitende Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ (NSG-HA 190) stellt eine Teilgebietskulisse des FFH- Gebiets 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) sowie des Europäischen Vogelschutzgebiets 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) dar und ist damit Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura-2000. Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen zur hoheitlichen Sicherung der Natura-2000-Kulisse ist die Schutzgebietsverordnung inhaltlich anzupassen.

Die gegenwärtig gültige Schutzgebietsverordnung stammt aus dem Jahr 1998 und umfasst keine ausreichenden Bestimmungen zur Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen aus der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie. Die Defizite sind hierbei in erster Linie formeller Natur (u. a. fehlt die explizite Nennung der Natura-2000 Gebiete, die Auf-führung der einzelnen wertgebenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten so-wie der Vogelarten). Die eigentlichen Schutzbestimmungen der Verordnung (Verbote, Erlaubnisvorbehalte usw.) werden dagegen als überwiegend ausreichend eingeschätzt, um den (europarechtlich vorgeschriebenen) günstigen Erhaltungszustand der wertge-benden FFH-Lebensraumtypen und –arten sowie der wertgebenden Vogelarten in der Teilgebietskulisse der „Meerbruchswiesen“ zu gewährleisten.

Zur Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen ist daher lediglich eine Teilanpas-sung der Schutzgebietsverordnung notwendig, die im Zuge der hier gegenständigen Än-derungsverordnung umgesetzt werden soll. Im Rahmen der Änderungsverordnung wer-den weitere Anpassungen und Präzisierungen (u. a. im Hinblick auf heute gültige Rechtsnormen, Kommunalbezeichnungen, Währungen usw.) vorgenommen.

Im Zuge der Änderungsverordnung erfolgen keine Änderungen der Schutzgebietskulisse oder der einzelnen Zonierungen des Schutzgebiets.

Eine Lesefassung des Verordnungstextes wird nach Abschluss des Verfahrens veröf-fentlicht.